

## Schriftlicher Bericht

### Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10583

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/10898

Berichterstattung: Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/10898 einstimmig, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der federführende Ausschuss folgte damit der - ebenfalls einstimmig ergangenen - Empfehlung des mitberatenden Unterausschusses „Medien“.

Der Gesetzentwurf wurde am 19. Januar 2022 direkt an die Ausschüsse überwiesen und am 2. Februar 2022 im Unterausschuss „Medien“ von einem Vertreter der Staatskanzlei eingebracht und im Sinne der Gesetzesbegründung erläutert: Der Gesetzentwurf enthält die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) erforderliche Zustimmung des Landtages zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag. Der Staatsvertrag sieht Änderungen des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vor, die im Wesentlichen die Barrierefreiheit von Medienangeboten betreffen und dazu dienen, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Medien zu erleichtern. Die Regelungen dienen zugleich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Im Übrigen enthält der Staatsvertrag klarstellende Änderungen und redaktionelle Anpassungen.

Der Gesetzentwurf und der Staatsvertrag waren in den Ausschussberatungen insgesamt unstrittig, eine Aussprache ergab sich nicht.

Die vom Ausschuss in Artikel 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs empfohlene Änderung sieht vor, den Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Denn anders als in früheren Medienänderungsstaatsverträgen enthält der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag - und in der Folge auch Artikel 1 Absatz 3 Satz 1 - kein konkretes Inkrafttretensdatum. Durch die empfohlene Änderung soll den Anforderungen an die Publikation des Inhalts von Staatsverträgen ausreichend Rechnung getragen werden (vgl. BVerfGE 90, 60, bei juris Rn. 135 f.).